

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aichtal e.V.
Schulstr. 25, 72631 Aichtal
Tel.: 07127 / 57686, info@waldorfkindergarten-aichtal.de
www.waldorfkindergarten-aichtal.de



Kindergartenordnung

Stand: Juli 2019

Träger des Kindergartens und verantwortlich für den Inhalt:
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aichtal e. V.

1. Grundsätzliches

Unser Kindergarten arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners. Weiteres ist dem Leitbild zu entnehmen.

2. Aufnahme, An- und Abmeldung

2.1 Die Anmeldung ist schriftlich (Aufnahmeantrag) an den Waldorfkindergarten zu richten. Weitere Details zum Aufnahmeverfahren finden Sie auf der Homepage: www.waldorfkindergarten-aichtal.de/aufnahme

2.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. August. Grundlage der Aufnahme ist ein Vertrag, der zwischen den Eltern und dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V., vertreten durch den Vorstand, geschlossen wird (Kindergartenvertrag).

2.3 Das Kindergartenjahr geht vom 1. August bis zum 31. Juli.

2.4 Vor dem Eintritt benötigen wir eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindergartengesetzes und nach den dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung sowie eine ärztliche Bescheinigung über eine erfolgte Impfberatung.

2.5 Die Kündigung des Kindergartenvertrages erfolgt in schriftlicher Form. Sie unterliegt einer Frist von zwei Monaten und kann nur zum Monatsende erfolgen.

2.6 Sie ist nicht notwendig vor dem Schuleintritt.

3. Öffnungs- und Telefonsprechzeiten

3.1 Der Kindergarten ist von 7:00 - 13:00 Uhr geöffnet; bei entsprechender Nachfrage können verlängerte Öffnungszeiten bis 14:00 Uhr angeboten werden.

3.2 Es ist wünschenswert die Kinder möglichst frühzeitig (spätestens bis 8:30 Uhr), zu bringen, um ein Eintauchen in ein intensives Spiel zu ermöglichen. Abholzeit liegt zwischen 12:15 und 13:00 Uhr (bzw. zwischen 13:30 und 14 Uhr mit Mittagsbetreuung).

3.3 Ausnahme: Mittwoch/ Waldtag für die Regenbogengruppe:

7:45 – 12:45 Uhr

(Bringzeit: 7:45 – 8:00 Uhr)

(Abholzeit: 12:30 – 12:45 Uhr)

Für die Spielstubenkinder:

7:30 – 12:30 Uhr

(Abholzeit ab 12:15 – 12:30 Uhr)

3.4 Die Spielgruppe der 2-jährigen findet ganzjährig mittwochs und während der warmen Jahreszeit auch montags im Garten von 8:30 – 12:00 Uhr statt.

3.5 Um Störungen während der Kindergartenzeit zu vermeiden, bitten wir nur in sehr dringenden Fällen während der Kernzeit (8:00 -12:15 Uhr) anzurufen.

3.6 Erforderliche Gespräche können persönlich oder telefonisch zwischen 7:00 und 8:00 Uhr oder zwischen 12:15 und 13:00 Uhr entgegengenommen werden.

3.7 Generell erreichen Sie den Kindergarten über die E-Mail-Adresse info@waldorfkindergarten-achtal.de.

4. Finanzielle Regelung

4.1 Die finanzielle Verwaltung obliegt dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aichtal e.V., Schulstr. 25, 72631 Aichtal.

4.2 Die Beitragsregelung ist der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Sie orientiert sich an dem Beitrag für das erste Kind in einem städtischen Kindergarten der Stadt Aichtal. (www.achtal.de)

5 Ferienzeiten

Die Schließtage orientieren sich an den Ferien der Freien Waldorfschule Gutenhalde (www.gutenhalde.de). Zusätzlich bieten wir an 5 Wochen im Jahr Feriengruppen mit Gruppenzusammenlegung an.

Geschlossen ist der Kindergarten in der Regel zu den folgenden Zeiten (kurzfristige Änderungen für Fortbildungstage unserer Erzieherinnen vorbehalten):

- 4 Tage in den Herbstferien
- Ca. 8-10 Tage an Weihnachten
- 5 Tage an Fasching
- an Gründonnerstag
- 5 Tage an Pfingsten und
- 3 Wochen in den Sommerferien

6 Unfälle, Krankheiten, Fehlzeiten

6.1 Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den direkten Weg zur und von der Einrichtung, auf die Betreuungszeiten und andere Veranstaltungen (z.B. Spaziergänge, Ausflüge) insbesondere auch auf den Waldtag.

6.2 In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um baldige Nachricht.

6.3 Kinderkrankheiten in der Familie sind dem Kindergarten mitzuteilen. Bitte beachten Sie hierzu die Vereinbarungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG).

7 Aufsichtspflicht

7.1 Die Kinder sind von den Eltern oder einer von ihnen bestimmten Person in den Kindergarten zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn das Kind der Gruppenleiterin übergeben worden ist.

7.2 Die Aufsichtspflicht des Kindergartens endet, wenn das Kind an seine Eltern oder an eine von den Eltern autorisierte, geeignete Abholperson übergeben wurde. Das Abholen ist der Gruppenleiterin oder deren Vertreterin kurz anzuzeigen.

7.3 Die Personensorgeberechtigten sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung Herbstfest, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

7.4 Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.